



SVRI
SCHWEIZERISCHER
VEREIN FÜR
RECHTSINFORMATIK

ASDIJ
ASSOCIATION SUISSE PO
LE DEVELOPPEMENT DE
L'INFORMATIQUE JURIDI

ASIG
ASSOCIAZIONE SVIZZERA
PER L'INFORMATICA
GIURIDICA

Blue Book

Elektronischer Datenstandard für Erlasstexte

CHLexML

Version: 1.0

Ausgabe: Dezember 2008

Inhalt

Inhalt	3
1 Zweck des Dokuments	4
2 Über CHLexML	4
3 Die Verwendung des Blue Books	4
4 CHLexML Glossar	5
5 Struktureller Aufbau von Erlassertexten	6
5.1 Hierarchische Gliederung des Textes	6
5.2 Einzelne Artikel	8
5.3 Abschnitte eines Artikels	9
5.4 Der Ingress	10
5.5 Kopfzeilen	11
5.6 Schluss des Erlasses	12
5.6.1 <i>Signaturen</i>	12
5.6.2 <i>Vorbehalte</i>	12
5.6.3 <i>Anmerkungen</i>	12
5.6.4 <i>Anhänge</i>	12
5.6.5 <i>Geltungsbereich</i>	12
5.6.6 <i>Beispiel</i>	13
5.7 Anhänge	14
5.8 Fussnoten	15
5.8.1 <i>Fussnotentexte</i>	15
5.8.2 <i>Fussnotenverweise</i>	15
5.9 Informationen ausserhalb des Erlassertextes (Metadaten)	17
5.10 Urheberschaft und Behördentypen	18
6 Spezialitäten	19
6.1 Textformatierung	19
6.2 Zitate (Querverweis).....	20
6.3 Links	20
6.4 Abbildungen	21
6.5 Tabellen	22
6.6 Listen	23
6.7 Publikationshinweise	24
7 Historisierung	25
7.1 Fassungen und Versionen	25
7.2 Historisierungskonzept	25
7.3 historyType	26
7.4 Pflegebedarf für vorangegangene Fassungen	28
8 Beispiel	29

1 Zweck des Dokuments

Der CHLexML Datenstandard benennt eine Vielzahl von Modellbausteinen, mit denen Erlasstexte inhaltlich und strukturell nachgebildet werden können. Das vorliegende Dokument zeigt anhand von konkreten Beispielen, wie der CHLexML Datenstandard zur Erfassung von Erlasstexten anzuwenden ist. Das Dokument richtet sich an technisch Interessierte und IT-Fachleute, deren Aufgabe darin besteht, Software für die Speicherung von elektronischen Erlasstexten nach dem CHLexML Standard zu bauen.

2 Über CHLexML

Das XML-Schema CHLexML ist entstanden aus dem Wunsch, eine für die ganze Schweiz taugliche Strukturierung der Rechtserlasse zu definieren. An der Ausarbeitung dieses Schemas haben sich beteiligt: Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz, der Bundeskanzlei, des Bundesgerichts und verschiedener Kantone.

Der CHLexML Standard wird vom Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik SVRI herausgegeben und umfasst die folgenden Dokumentationen:

- § CHLexML Schema Version 1.0 – das technische XML Schema.
- § CHLexML Blue Book, *Elektronischer Standard für Erlasstexte*, Version 1.0, Juni 2008. Das vorliegende Buch.
- § CHLexML Blue Book Appendix, *Data Standard for the Representation of Swiss Law Texts – Technical XML Reference*. Ein technisches Handbuch für Programmierer und IT Architekten, die den CHLexML Standard in ein Softwarepaket integrieren wollen. Ausschliesslich in englischer Sprache erhältlich.

Das XML Schema und die gesamte Dokumentation werden vom Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik im Internet unter <http://www.chlexml.ch> publiziert.

3 Die Verwendung des Blue Books

In Anlehnung an die andernorts bereits eingeführte Farbcodierung von XML Standards für den Justizbereich heisst das vorliegende Handbuch Blue Book. Als Blue Book werden Dokumente bezeichnet, die einen XML Standard aus Sicht der Praxis beschreiben, für die er entwickelt worden ist. Sie bilden die Brücke zwischen einem Fachbereich (hier: Erstellung von Erlasstexten) und der Informationstechnologie.

Das Blue Book ist eine detaillierte Einführung in CHLexML, ohne besondere technische Kompetenzen beim Leser vorauszusetzen. Anders der Anhang: Das Dokument *Data Standard for the Representation of Swiss Law Texts – Technical XML Reference* enthält detaillierte technische Informationen für IT-Architekten, Programmierer und Datenbankspezialisten. Diese Informationen sind umfangreich und mit Fachausdrücken durchzogen. Änderungen daran können vorkommen, ohne das vorliegende Buch anpassen zu müssen. Um solche Änderungen rasch und unbürokratisch auszuführen wurde das Anhangdokument in englischer Sprache verfasst, was den technischen Fachleuten entgegenkommt und eine (möglicherweise langwierige) Übersetzungsarbeit in die Amtssprachen überflüssig macht.

Wichtiger technischer Hinweis

Das XML Schema enthält Integritätsbedingungen, für welche u.a. die XPath Notation verwendet wird, die ihrerseits bei gewissen XML Parsern Probleme verursachen kann. Aus diesem Grund sind einige der Bedingungen im XML Schema auskommentiert worden, d.h. sie bleiben ohne Wirkung bis die Kommentierungszeichen wieder entfernt werden.

Das XML Schema ist mit mehreren XML Parsern geprüft worden. Einige validieren problemlos, andere melden einen Fehler. Es wird dringend empfohlen, den eigenen XML Parser zunächst auf seine Eigenschaften in Bezug auf die Validierung von Integritätsbedingungen zu untersuchen, bevor die Bedingungen im XML Schema auskommentiert werden.

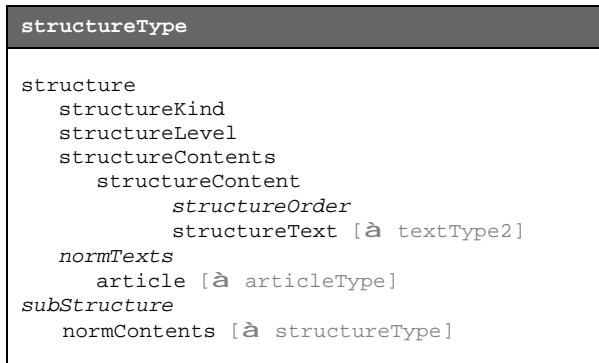
4 CHLexML Glossar

abbreviation	Eine gängige Abkürzung für den Erlass, z.B. OR, ZGB, usw.
annotation	Anmerkung (nicht Fussnote!)
appendix	Anhang – eigenständiges Dokument, das strukturiert oder als Abbildung hinterlegt ist
application	Gültigkeitsbereich, Anwendungsbereich. Häufig bei Staatsverträgen anzutreffen
article	Erlass-Artikel, aus einzelnen Abschnitten aufgebaut (vgl. <code>partType</code>)
author	Urheber des Erlasses (eine Behörde)
authority	Behörde, Amtsstelle
comment	Fussnote
dateAbrogation	Datum der Ausserkraftsetzung
dateAdoption	Datum der Annahme des Gesetzes oder Erlasses
dateAdoptionChange	Letztmaliges Datum, an welchem die vorliegende Fassung des Erlasses angenommen worden ist. Kann von <code>dateAdoption</code> abweichen, wenn die Änderung rückwirkend erfolgt, die Fassung aber nicht verändert wurde.
dateForce	Inkrafttreten (Datum)
dateLastChange	Datum der letztmaligen Neufassung des Erlasses
dateVersion	Datum, an welchem das Erlassdokument verfasst worden ist. Weist auf eine geringfügige Anpassung im Text hin, die jedoch nicht zu einer neuen Fassung geführt hat.
designation	Bezeichnung einer Behörde
header	Kopfzeile zum Erlass, meist auf Höhe der Erlass-Nummer. Enthält Information, die nicht zum Erlassertext selber gehören
history	XML Unterbaum mit Informationen über frühere Fassungen des Erlasses
ingress	Der Ingress
link	Querverweis auf ein externes Dokument oder eine externe Webseite
norm	Ein Erlass (Gesetzestext)
normComments	Speicherort für die Fussnotentexte des Erlasses
normTail	Schluss des Erlassertextes
publication	Wo der Erlass publiziert worden ist
relation	Querverweis, häufig für die Zitierung verwendet
restriction	Vorbehalt, z.B. bei internationalen Verträgen
shortTitles	(Abgekürzter) Text des Erlassstitels, z.B. "Schweizerisches Obligationenrecht"
signature	Signaturen (Personen mit Namen und Funktion) am Schluss des Erlassertextes
structure	Aufbau des Erlasses in Ebenen unterschiedlicher Gliederungstiefe

5 Struktureller Aufbau von Erlassertexten

5.1 Hierarchische Gliederung des Textes

/norm/normContents enthält den Erlassertext. Der Typ `structureType` bildet die Gliederungsebenen des Dokumentes ab.



`structureType` legt die hierarchischen Gliederungsebenen des Textes fest. Die Ebenen ergeben sich aufgrund der Verschachtelungstiefe des Elements `subStructure`, d.h. die erste (oberste) Ebene des Dokuments wird ohne `subStructure` adressiert, die zweite Ebene enthält genau ein `subStructure` Element im Pfad, die dritte Ebene enthält zwei usw. So ergibt sich der Aufbau der Ebenen aus der Häufigkeit von `structure/subStructure` Verschachtelungen.

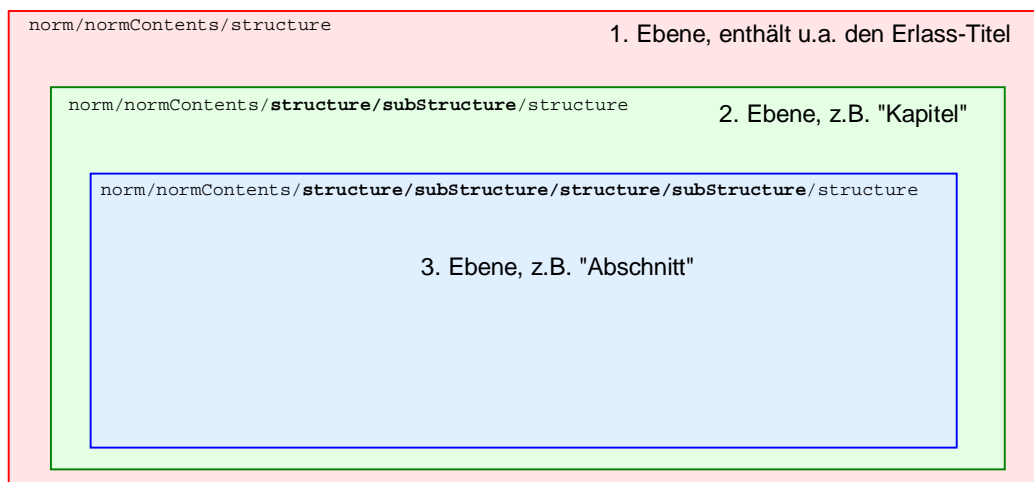


Illustration 1: Verschachtelung von Gliederungsebenen

Der Standard sagt nichts darüber aus, welches die Bedeutung eines Textes in einer bestimmten Verschachtelungstiefe ist. In einem Erlassertext kann der Text eines "Artikels" auf Ebene 2 stehen, im anderen auf Ebene 3.

Die Veranschaulichung anhand eines realen Textes (351.11, Rechtshilfeverordnung, IRSV) zeigt die Illustration 2.

**Verordnung
über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
(Rechtshilfeverordnung, IRSV)**

351.11

vom 24. Februar 1982 (Stand am 5. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 31 Absatz 4, 68 Absatz 2 und 111 des Rechtshilfegesetzes
vom 20. März 1981¹ (IRSG),²
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich; anwendbares Recht

Art. 1 Gegenrecht
Das Gegenrecht gilt auch als gegeben, wenn im andern Staat die Rechtshilfe ohne
Beteiligung der Behörden erwirkt werden kann.

Art. 2 Ausscheiden von Angaben

¹ Enthält ein Schriftstück Angaben, die nicht ans Ausland übermittelt werden dürfen,
so erstellt die ausführende Behörde eine Abschrift oder eine Fotokopie, auf der die
geheim zu haltenden Angaben weggelassen sind.⁴

² Sie vermerkt auf dem Schriftstück die Tatsache, die Stelle und den Grund der
Weglassung und bescheinigt, dass das Schriftstück sonst in allen Teilen mit dem
Original übereinstimmt.

³ Die vollständige, unveränderte Fassung ist dem Bundesamt für Justiz (Bundesamt)
auf Verlangen zur Einsicht zu unterbreiten.

⁴ Entsprechendes gilt für andere Informationsträger.

Illustration 2: Hierarchische Gliederung des Erlassstextes

[1] [2]	Die erste Ebene umfasst den Erlass als Ganzes. Der Titel des Erlasses ist, wie in unserem Beispiel, meistens der ersten Ebene zugeordnet und befindet sich in <code>norm/normContents/structure/structureContents/structureContent/structureText</code>
[3] [4] [5]	Die Erlassnummer, das Erlassdatum und das Datum der letzten Änderung sind in den Metadaten des Erlasses hinterlegt (siehe auch Kapitel 5.9). [3] <code>norm/normMetadata/normNumber/number</code> [4] <code>norm/normMetadata/dates/dateAdoption</code> [5] <code>norm/normMetadata/dates/dateLastChange</code>
[6]	Das Kapitel 1 befindet sich in der zweiten Gliederungsebene, d.h. in einer einmaligen Verschachtelung von <code>subStructure</code> . Der Titel des Kapitels befindet sich in <code>norm/normContents/structure/substructure/structure/structureContents/structureContent/structureText</code>
[7]	Abschnitte bilden neue Gliederungsebenen, der 1. Abschnitt kommt eine Ebene unter Kapitel 1 zu liegen (zweifache Verschachtelung von <code>subStructure</code>). Der Abschnittstitel befindet sich in <code>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/structureContents/structureContent/structureText</code>
[8]	Einzelner Artikel (mehr über die Abbildung eines Artikels im Kapitel 5.2).

5.2 Einzelne Artikel

Der einzelne Artikel (sein Text) wird im Element `structureType/structure/normTexts/article` dargestellt. Dieses ist vom Typ `articleType`.

<code>articleType</code>
<pre> articleMetadata [à articleMetadataType] articleBody articleText [à partType] </pre>

<code>articleMetadataType</code>
<pre> articleForm articleNumber number comment [à commentType] articleHeaders articleHeader [à textType] relation [à relationType] </pre>

`articleType` umfasst nebst den Metainformationen zum Artikel (`articleMetadataType`) den eigentlichen Artikeltext in `articleBody`. Dieser Text wird in Form einzelner Textabschnitte vom Typ `partType` hinterlegt.

Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

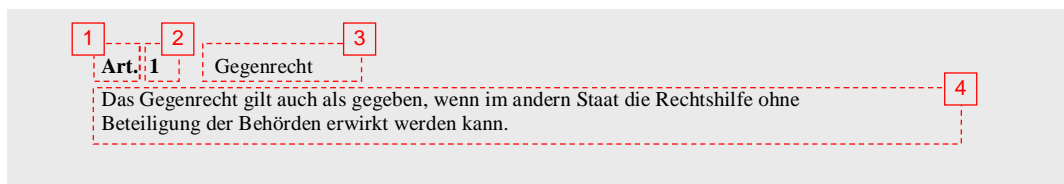


Illustration 3: Artikel

[1]	<p>Die Form, wie Artikel im Erlass bezeichnet werden, ist in den Artikel-Metadaten hinterlegt. Die Form kann sein: "§" oder "Artikel" usw. Im vorliegenden Fall ist es die Kurzbezeichnung "Art.". Diese Angaben befinden sich in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleForm</pre>
[2]	<p>Die Nummer des Artikels, falls vorhanden, ist hinterlegt in den Artikel-Metadaten:</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleNumber</pre> <p>Das Attribut <code>quiet</code> zeigt an, dass die Artikelnummer nicht angezeigt bzw. ausgedruckt werden soll.</p>
[3]	<p>Die Überschrift zum Artikel, falls vorhanden, ist hinterlegt in den Artikel-Metadaten:</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleHeaders/articleHeader/text</pre>
[4]	<p>Der Artikeltext, aufgeteilt in einzelne Textabschnitte ("parts") findet sich in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText</pre> <p>Mehr über Textabschnitte innerhalb eines Artikels findet sich in Kapitel 5.3.</p>

5.3 Abschnitte eines Artikels

Ein Artikel besteht aus einem oder mehreren Textabschnitten vom Typ `partType`. Textabschnitte können Unterabschnitte enthalten. Diese sind wiederum vom Typ `partType`.

<code>partType</code>
<pre>partMetadata [à partMetadataType] partTexts partText [à textType1] transitory [à textType5] subparts articleText [à partType]</pre>

<code>partMetadataType</code>
<pre>partNumber partType partHeaders [à textType1]</pre>

Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

Art. 2 Ausscheiden von Angaben		
2	1 Enthält ein Schriftstück Angaben, die nicht ans Ausland übermittelt werden dürfen, so erstellt die ausführende Behörde eine Abschrift oder eine Fotokopie, auf der die geheim zu haltenden Angaben weggelassen sind. ⁴	1
	2 Sie vermerkt auf dem Schriftstück die Tatsache, die Stelle und den Grund der Weglassung und bescheinigt, dass das Schriftstück sonst in allen Teilen mit dem Original übereinstimmt.	1
	3 Die vollständige, unveränderte Fassung ist dem Bundesamt für Justiz (Bundesamt) auf Verlangen zur Einsicht zu unterbreiten.	1
	4 Entsprechendes gilt für andere Informationsträger.	1

Illustration 4: Abschnitte eines Artikels

[1]	<p>Ein einzelner Abschnitt eines Artikels. In unserem Beispiel hinterlegt in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partTexts/partText/mixedText</pre> <p>Jeder Abschnitt ist von einem bestimmten Abschnitts-Typ.</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partMetadata/partType</pre> <p>In unserem Beispiel hat <code>partType</code> den Wert "A" (für "Absatz" oder "Alinea").</p>
[2]	<p>Jeder Abschnitt hat eine Abschnitt-Nummer.</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partMetadata/partNumber</pre> <p>Das optionale Attribut <code>quiet</code> sagt aus, ob <code>partNumber</code> unterdrückt oder angezeigt werden soll.</p>
[3]	<p>Der Abschnitt enthält die Referenz-Nummer der Fussnote und ist vom Typ <code>commentType</code>. Mehr über Fussnoten weiter hinten.</p>
<p>Es kommt vor, dass Abschnitte einen eigenen Abschnittstitel haben (in obiger Illustration nicht ersichtlich). Abschnittstitel werden hinterlegt in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partMetadata/partHeaders/partHeader/text</pre>	

5.4 Der Ingress

Der Ingress ist in den Metadaten zum Erlass untergebracht (siehe auch 5.9).

normMetadataType (gekürzt)
[...]
<i>ingress</i> [à <i>ingressType</i>]
[...]

<i>ingressType</i>
<i>ingressText</i> [à <i>textType4</i>]

Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

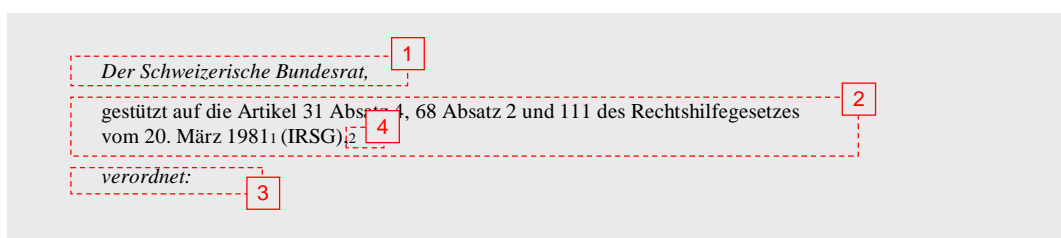


Illustration 5: Ingress

[1]	Angabe der behördlichen Stelle (hier: "Der Schweizerische Bundesrat") norm/normMetadata/ingress/ingressText/authorityDescription
[2]	Die Grundlagen, auf die Bezug genommen wird, als freier Text formuliert. Der Text kann mehrere Grundlagen benennen. norm/normMetadata/ingress/ingressText/basis
[3]	Freier Text, meist in Form eines konjugierten, formalen Verbs, das die Absicht der behördlichen Stelle ausdrückt. norm/normMetadata/ingress/ingressText/formal
[4]	Verweise auf Fussnoten können beliebig oft vorkommen und werden untergebracht in norm/normMetadata/ingress/ingressContent/ingressText/basis/ comment/commentReferencing Mehr zum Thema Fussnoten weiter hinten.

5.5 Kopfzeilen

Als Kopfzeile werden Hinweistexte zum Erlass-Dokument bezeichnet. Sie erscheinen oftmals am oberen Rand eines Dokuments, können aber auch etwas weiter im Dokument drin erscheinen, wie im unteren Beispiel ersichtlich ist. Beispiele von Kopfzeilen können sein: "Anhang A 1" oder "Übersetzung aus dem englischen Original". Das Dokument kann mehrere Kopfzeilen enthalten. Die Kopfzeilen werden in den Metadaten des Erlasses unter `norm/normMetadata/headers` abgelegt.

<code>normMetadataType</code> (gekürzt)
[...]
<code>headers</code>
<code>header</code>
<code>appendixText</code>
<code>headerText</code>
[...]

Beispiel: Briefwechsel

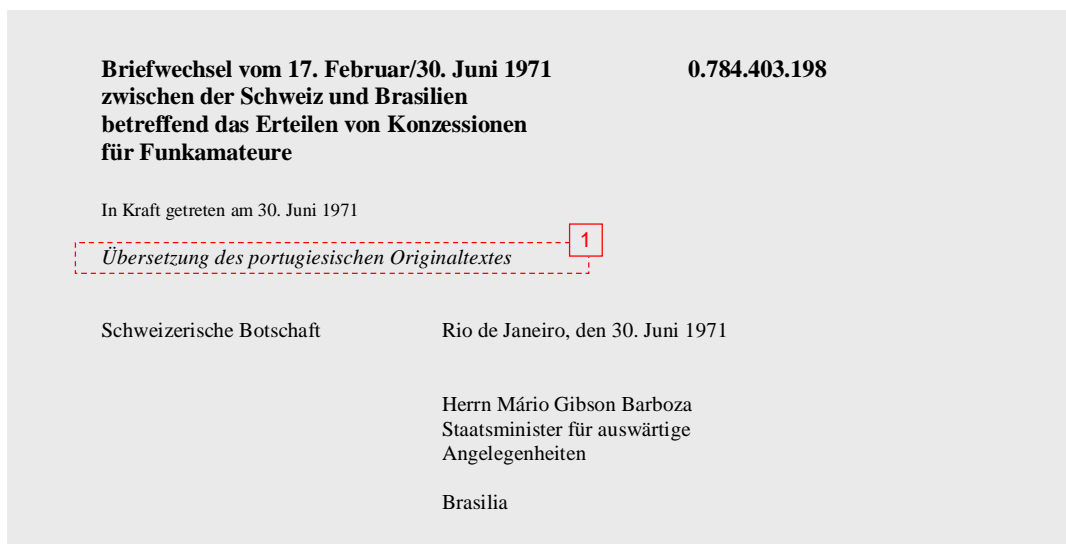


Illustration 6: Kopfzeile

[1]	Die Kopfzeile, hier nicht zuoberst, sondern nach dem Inkrafttreten-Datum. Hinterlegt in <code>norm/normMetadata/headers/header/headerText</code>
	Wenn es sich beim Dokument um einen Anhang handelt, so wird anstelle von <code>headerText</code> das Element <code>isAppendix</code> verwendet. Dort steht der Text des Anhangs, z.B. "Anhang A 2". <code>norm/normMetadata/headers/header/isAppendix</code>
	Für den Fall, dass mehrere Anhänge vorhanden sind, kann im Attribut <code>sort</code> die Reihenfolge der Anhänge festgelegt werden.

5.6 Schluss des Erlasses

Der Schluss des Erlasstextes enthält Texte für die Signaturen, Vorbehalte, Anmerkungen und den Geltungsbereich, ausserdem die Anhänge. Der Schlussteil wird in `norm/normTail` abgelegt.

```
norm/normTail/...  
  
signatures  
  signature [à textType1]  
restrictions  
  restriction [à textType1]  
annotations  
  annotation [à textType1]  
appendices  
  appendix  
  [...]  
applications  
  application [à textType1]
```

5.6.1 Signaturen

Signaturen (`signatures`) sind mit Namen und Funktion genannte Personen.

5.6.2 Vorbehalte

Vorbehalte (`restrictions`) sind explizite Aussagen über Umstände, deren Eintreten oder Ausbleiben die Gültigkeit des Erlasses beeinflussen. Oft bei internationalen Verträgen anzutreffen.

5.6.3 Anmerkungen

Anmerkungen (`annotations`) werden vom Herausgeber angefügt und sind daher nicht Bestandteil des Erlasstextes. Sie können klärende Informationen über Referendumsfristen, Inkrafttreten usw. enthalten und werden in aller Regel ausgedruckt.

5.6.4 Anhänge

Die Anhangdokumente (`appendices`) zum Erlass. Diese können den Umfang des Hauptdokuments bei weitem überschreiten. Es wird unterschieden zwischen Anhängen, die im Dokument selber erfasst werden und solchen, auf die verwiesen wird, z.B. weil sie sich ausserhalb der Rechtssammlung befinden. Mehr zu den Anhängen im Kapitel 5.7.

5.6.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (`applications`) benennt die Grenzen der Anwendbarkeit. Diese Information ist nicht Bestandteil der Norm, sondern wird vom Herausgeber eingebracht.

5.6.6 Beispiel

Beispiel: SR 211.111.1 (Sterilisationsgesetz)

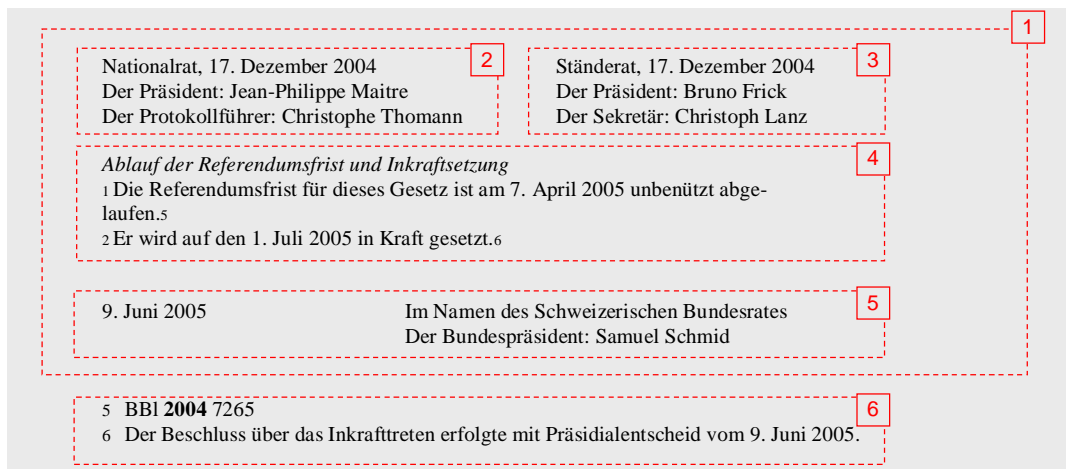


Illustration 7: Schluss des Erlasses

[1]	Die Zone für den Erlass-Schluss, repräsentiert durch die Struktur <code>norm/normTail</code>
[2] [3]	Die Signaturen als frei gestaltbarer Text (vom Typ <code>textType1</code>) in <code>norm/normTail/signatures/signature/mixedText</code>
[4] [5]	Die Anmerkungen zum Schluss des Erlasses in <code>norm/normTail/annotations/annotation/mixedText</code>
[6]	Fussnoten. Diese werden in Kapitel 5.8 detailliert behandelt.

Die Illustration enthält keine Information zum Geltungsbereich (`norm/normTail/applications`) und zu den Vorbehalten (`norm/normTail/restrictions`). Das Thema Anhänge wird weiter hinten separat behandelt.

5.7 Anhänge

Anhänge sind entweder in Form einer Referenz auf ein externes Dokument (`appendixReference`) oder als Bestandteil des Erlasstextes selber definiert. Die Referenz zum Anhang ist hinterlegt in `norm/normTail/appendices/appendix/appendixReference`.

<code>norm/normTail/...</code>
<pre> appendices appendix appendixReference description comment [à commentType] appendixContent appendixNormID appendixLink [à linkType] appendixDocument [à textType3] </pre>

Für referenzierte Anhänge können folgende Informationen geliefert werden:

- § Eine Kurzbeschreibung (`description`). Diese ist zwingend.
- § Beliebige Fussnoten (`comment`).
- § Ein Verweis auf das Dokument, entweder als Referenz auf ein anderes Dokument innerhalb der gleichen Rechtssammlung (`appendixContent/appendixNormID`) oder in Form eines Dokuments ausserhalb der Rechtssammlung (`appendixContent/appendixLink`).

Anhänge, die Bestandteil des Erlasstextes sind, werden im Teil `appendixDocument` beschrieben. Beispiel: 0.211.112.445.4 (Auszug)

Anhang II

**Vorschriften
für die örtliche Zuständigkeit des Zivilstandsbeamten
zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses**

a) Italienische Republik:
Das Verkündzeugnis mit der Bescheinigung, dass keine Ehehindernisse vorliegen («certificato di eseguita pubblicazione»), ist durch den Zivilstandsbeamten des Aufenthaltsortes der Verlobten in Italien auszustellen.

Fehlt ein solcher Aufenthaltsort, ist das Zeugnis durch den Zivilstandsbeamten des letzten Aufenthaltes in Italien auszustellen.

Illustration 8: AppendixDocument

Der strukturierte Anhang ist in `norm/normTail/appendices/appendix/appendixDocument` hinterlegt. Der Anhangtext wird mittels `textType3` erstellt, was Angaben zur Formatierung mit einschliesst. Der in Illustration 8 teilweise abgebildete Anhang könnte auf diese Weise vollständig nachgebildet werden.

5.8 Fussnoten

5.8.1 Fussnotentexte

Sämtliche Fussnoten, auch solche ausserhalb des eigentlichen Erlasstextes, z.B. in einer Anmerkung oder in einem Anhang, werden hinterlegt in `norm/normComments`.

<code>norm/normComments/...</code>		
<code>normComment</code>	<code>commentReferenced</code>	Eine technische Zuordnung, welche den Fussnotenverweis im Text identifiziert (Das <code>commentReferencing</code> Element des betreffenden Fussnotenverweises).
<code>commentReferenced</code>	<code>commentNumber</code>	Die Nummer einer Fussnote, so wie sie dem Leser im Text präsentiert wird.
<code>commentNumber</code>	<code>commentContent</code>	Der Inhalt der Fussnote.
<code>commentContent</code>	<code>commentText</code>	Der Fussnotentext.
<code>commentText</code>	<code>relation</code>	Bezug zu einem anderen Erlass, einem Artikel oder Teilen eines Artikels.
<code>relation [à relationType]</code>		

Der Inhalt der Fussnote (der Fussnotentext) ist hinterlegt in `norm/normComments/normComment/commentContent/commentText`

`norm/normComments/normComment/commentReferenced` zeigt an, zu welchem Fussnotenverweis der Fussnotentext gehört.

5.8.2 Fussnotenverweise

Der Datentyp `commentType` erlaubt die Einfügung eines Fussnotenverweises in einen Text.

<code>commentType</code>		
<code>commentReferencing</code>	<code>commentReferencing</code>	Eine technische Zuordnung, welche den Fussnotentext in <code>norm/normComments</code> identifiziert (das dortige Element <code>commentReferenced</code>).
<code>number</code>	<code>number</code>	Nummer, Buchstabe oder Symbol, das bei der Ausgabe verwendet wird.
<code>origin [à relationType]</code>	<code>origin</code>	Herkunft der Fussnote (Aufzählung: Urheber, Herausgeber, andere).

`commentReferenced` (in `norm/normComments`) und `commentReferencing` (aus `commentType`) bilden jeweils ein sich gegenseitig identifizierendes Paar. Das XML Schema enthält eine Konsistenzanforderung, d.h. für jedes `commentReferencing` muss zwingend ein `commentReferenced` Element vorhanden sein.

Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

Art. 26 Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind¹

1 ...²

2 Die ausführende Behörde entscheidet über das Recht von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, Fragen³ stellen und bestimmte zusätzliche Untersuchungshandlungen zu beantragen.⁴

3 Ersucht eine ausländische Strafverfolgungsbehörde die schweizerischen Behörden, ihr die selbständige Vornahme von Untersuchungshandlungen⁴ der Schweiz zu gestatten, so gilt der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1971⁵ über die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbständigen Entscheid über Bewilli-

16 SR 313.0

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (AS 1997 132). 5

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 1996 (AS 1997 132).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (AS 1997 132).

²⁰ [AS 1971 1053. AS 1999 1258 Art. 34]. Siehe heute Art. 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. Nov. 1998 (SR 172.010.1).

Illustration 9: Fussnoten

[1]	<p>Verweise auf Fussnoten können überall angebracht werden, sofern der Datentyp für die Texte Fussnoten ermöglicht (konkret: der Datentyp enthält ein Element vom Typ <code>commentType</code>).</p> <p>Das kann, wie im Beispiel oben, auch in der Überschrift zu einem Artikel geschehen:</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleHeaders/articleHeader/mixedText</pre> <p>Das Element <code>mixedText</code> ist vom Typ <code>textType3</code>, was das Einfügen von Fussnotenverweisen (im Child Element <code>comment</code> resp. <code>comment/commentReferencing</code>) erlaubt.</p> <p>Der (rein technische) Verweis auf den Fussnotentext, die Fussnoten-Referenz, wird hinterlegt in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleHeaders/articleHeader/mixedText/comment/commentReferencing</pre> <p>Es besteht eine Dualität zwischen <code>commentReferencing</code> (die Fussnotenverweise, erkennbar als Zahlen im Text) und dem dazu passenden Fussnotentext (siehe [5] weiter unten). Das Schema enthält eine Konsistenzbedingung, so dass für jeden Fussnotenverweis auch wirklich ein Fussnotentext existieren muss und umgekehrt.</p>
[2] – [4]	<p>Verweise im Artikeltext selber werden hinterlegt in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partTexts/partText/mixedText</pre> <p>Dieses Element ist vom Typ <code>textType3</code>, was das Einfügen von Fussnotenverweisen erlaubt.</p>
[5]	<p>Der Inhalt der Fussnote, der Fussnotentext, ist hinterlegt in</p> <pre>norm/normComment/normComment/commentContent/commentText</pre> <p>wobei</p> <pre>norm/normComment/normComment/commentReferenced</pre> <p>den dazu passenden Verweis im Erlass text anzeigt.</p>

5.9 Informationen ausserhalb des Erlassstextes (Metadaten)

Die Daten eines Erlasses umfassen den Erlass-Text für sich plus Angaben über den Erlass. Letztere heissen Metadaten und enthalten Informationen zur Klassifizierung (erleichtert die elektronische Suche) oder nähere Beschreibungen zur Norm, die nicht direkt mit dem materiellen Inhalt des Erlassstextes zu tun haben. Die Metadaten des Erlasses sind in `norm/normMetadata` untergebracht.

<code>normMetadataType</code> (gekürzt)
<pre> normNumber collection normID number comment [à commentType] [...] abbreviations abbreviation shortTitles title type [...] dates dateAdoption dateForce dateLastChange dateAbrogation [...]</pre>

XML Element	Bedeutung
<code>normNumber/collection</code>	Identifiziert die Rechtssammlung, zu der der Erlass gehört.
<code>normNumber/normID</code>	Eindeutige Identifikationsnummer des Erlasses im Rahmen der Rechtssammlung.
<code>normNumber/number</code>	Nummer des Erlasses. (vgl. Illustration 2, Erläuterung [3]).
<code>normNumber/comment</code>	Die Erlassnummer kann eine Fussnote enthalten.
<code>abbreviations/abbreviation</code>	Gängige Abkürzungen des Erlasses, z.B. ZGB, OR, SchKG.
<code>shortTitles/title</code>	Enthält den (evtl. gekürzten) Text des Titels. Sollte für Listen, Register und Inhaltsverzeichnisse verwendet werden.
<code>type</code>	Spezifiziert die Art des Erlasses: Verfassung, Gesetz, Verordnung, Kreis schreiben, Vertrag, Anhang, usw. usf.
<code>authors/author</code>	Herausgeber (dies kann mehrere Behörden umfassen).
<code>dates/dateAdoption</code>	Datum der Annahme (vgl. Illustration 2, Erläuterung [4]).
<code>dates/dateAdoptionChange</code>	Datum der letztmaligen Genehmigung der vorliegenden Fassung. Kann von <code>dateAdoption</code> abweichen, wenn z.B. eine rückwirkende Änderung vorgenommen und beschlossen wurde, die nicht zu einer Neufassung geführt haben.
<code>dates/dateForce</code>	Datum des Inkrafttretens.
<code>dates/dateLastChange</code>	Letzte Änderung (Nachführung). Verweis auf den aktuellen Stand (vgl. Illustration 2, Erläuterung [5]).
<code>dates/dateAbrogation</code>	Datum der Ausserkraftsetzung.

5.10 Urheberchaft und Behördentypen

Als Urheberin oder Autorin wird diejenige Stelle oder Behörde bezeichnet, die den Erlass verfasst hat. "Urheber" sollte nicht mit "Herausgeber" verwechselt werden. Letzterer ist für die Aufbereitung, nicht für den Inhalt zuständig.

Die Angaben zur Urheberchaft sind Teil der Metadaten und erscheinen in der Regel nicht im Erlass-text. Sie sind für die Klassifizierung und Indexierung nützlich.

normMetadataType (gekürzt)
[...] authors author [à authorityType] [...]

authorityType
supranational [à authorityType] ch [à authorityType] canton [à authorityType] commune short bfs text1 text2 other

XML Element	Bedeutung
supranational	Eine zwischenstaatliche oder internationale Behörde, z.B. UNO.
ch	Eine eidg. Behörde, Bundesrat, EHRA usw.
canton	Kantonsangabe (Kfz-Kantonskennzeichen im Attribut "short").
commune/short	Kantonszugehörigkeit der Gemeinde (Kfz-Kantonskennzeichen).
commune/bfs	Die Gemeindenummer gemäss Bundesamt für Statistik.
commune/text1	Gemeindebezeichnung (gemäss Schreibweise des BFS).
commune/text2	Übersetzung der Gemeindebezeichnung, (z.B. Morat für Murten)
other	Es handelt sich um eine anderweitige Stelle.

supranational, ch und canton sind Behördenstellen, die mittels authorityType deklariert werden.

authorityType
designations designation

XML Element	Bedeutung
designation	Freier Text, z.B. "Wettbewerbskommission" oder "Regierungsrat". Eine von möglicherweise mehreren Behörden, die als Urheber aufgeführt werden. Enthält die genaue Bezeichnung in einer Sprache, die mittels des Attributs lang spezifiziert wird.

6 Spezialitäten

6.1 Textformatierung

Es ist zu unterscheiden zwischen den von der Urheberin geforderten Hervorhebungen wie Fettschrift, Schrägschrift oder Unterstreichen, und dem gedruckten Erscheinungsbild eines Textes. Ersteres ist integraler Bestandteil des Erlasses und muss so übernommen werden, wie es die Verfasser im Original vorgesehen haben.

Beispiel: Internationaler Vertrag SR 0.274.12 (Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht)

Art. 2

Die Zustellung *erfolgt durch die nach den Gesetzen des ersuchten Staates zuständige Behörde.* Diese Behörde kann sich, ausgenommen in den in Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Illustration 10: Hervorhebung im Erlasstext

Die druckreife Produktion eines Erlasstextes ist nicht das Ziel von CHLexML, sondern eine möglichst authentische elektronische Abschrift, wobei die hier besprochenen Formatierungen dazu dienen, die von den Urhebern (Autoren) beabsichtigten Hervorhebungen zu übernehmen.

Die Formatierung von Texten in CHLexML wird durch diverse XML Hilfs-Typen bewerkstelligt.

XML Type	Bedeutung
textType1	Besteht aus Texten des Typs textType3. Wird u.a. für Titel eingesetzt und häufig dort verwendet, wo Mehrsprachigkeit gefordert ist.
textType2	Wird für die Titel und Überschriften einer Gliederungsebene benutzt (siehe auch 5.1)
textType3	Der umfangreichste Datentyp. Ermöglicht die Darstellung von Texten mit Verweisen, Formatierung, Umbrüchen, Tab-Stopps, Bilder, Fussnotenverweisen, Listen und Tabellen.
textType4	Wird für den Ingress verwendet (siehe auch 5.4)
textType5	Eigener Typ zur Hinterlegung von Bezügen (relations) und Fussnoten (comments).
textType6	Eigener Typ zur Hinterlegung von Bezügen (relations), Fussnoten (comments) und Textumbruch.

Was am Ende als gedrucktes Papier herauskommt, ist nur teilweise von den Formatierungsangaben im CHLexML Dokument abhängig. Überhaupt ist das Erscheinungsbild mit den hier vorgestellten Formatierungsmitteln nicht abschliessend definiert. Es liegt in der Freiheit des Verlegers, den Text nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten, z.B. Absatzüberschriften in kursiver Schrift oder Fussnoten in Fettschrift aufzuführen.

6.2 Zitate (Querverweis)

Zitate sind im Text untergebrachte Querverweise auf externe Dokumente. Ein Zitat wird mit Hilfe des Typs `relationType` realisiert.

<code>relationType</code>
<pre>source link [à linkType]</pre>

`source` ist ein String (Token), der den Namen oder die Nummer des zitierten Dokuments enthält, z.B. AS 1991 846. `link` ist optional und bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, um eine externe Quelle zu bezeichnen, z.B. in Form eines Internet-Hyperlinks.

Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

- Art. 8** Wahl des Verfahrens
- 1 Bei der Wahl des Verfahrens (**Art. 19 IRSG**) sind zu berücksichtigen:
- das Verhältnis des Verfolgten zum ersuchten Staat und zur Schweiz;
 - die Wahrscheinlichkeit einer Ausweisung aus der Schweiz;
 - die Prozessökonomie;
 - bei mehreren Straftaten deren gesamthafte Beurteilung.

Illustration 11: Zitierung

`relationType` wird oft von anderen Datentypen verwendet, wie `textType2`, `textType3`, `textType5` und `textType6`.

6.3 Links

Links werden u.a. verwendet, um Zitate und Querverweise genauer zu spezifizieren.

<code>linkType</code>
<pre>linkID uri details journal yearOrNumber page type role semantics text</pre>

`linkID` ist eine eindeutige Identifikationsnummer für den Querverweis innerhalb des gesamten Dokuments. Die übrigen Elemente sind optional, sie helfen, die Quelle möglichst genau zu benennen.

Im Beispiel oben (Illustration 11) könnte die zitierte Stelle mit einem Internet-Link versehen werden:

```
<relation>
  <source>Art. 19 IRSG</source>
  <link><uri>http://www.admin.ch/ch/d/sr/351_1/a19.html</uri></link>
</relation>
```

6.4 Abbildungen

Abbildungen sind Informationen, die elektronisch nicht in strukturierter, menschenlesbarer Form vorliegen, wie Bitmaps und grafische Bilddateien. Um sie lesbar zu machen, ist eine Anzeigesoftware nötig, z.B. ein Grafikprogramm, Texteditor mit entsprechenden Fähigkeiten oder ein Browser.

<code>pictureType</code>
<pre>pictureLow [à pictureDetailType] pictureHigh [à pictureDetailType] description</pre>

<code>pictureDetailType</code>
<pre>picture link [à linkType]</pre>

`pictureType` ist das Gefäss für die Bildinformation. Je nach Verwendungszweck (Einsatz im Web oder für den Druck) wird diese Information in `pictureLow` (Low = niedrige Auflösung) oder `pictureHigh` (High = hohe Auflösung) untergebracht. Das Bild wird in Form von Binärdaten im Element `picture` hinterlegt oder kann durch einen Querverweis mittels `link` referenziert werden.

Beispiel: SR 0.518.521 (Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte)

Art. 4 Form

Das Schutzzeichen (rot auf weissem Grund) muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Bezüglich der Form des Kreuzes, des Halbmonds oder des Löwen mit Sonne¹ können sich die Hohen Vertragsparteien an die Muster in Abbildung 2 halten.

Abbildung 2 Schutzzeichen in Rot auf weissem Grund



¹ Seit 1980 verwendet kein Staat mehr das Emblem des Löwen mit Sonne.

Illustration 12: Abbildungen

6.5 Tabellen

Tabellen werden mittels `tableType` nachgebildet.



Die Definition folgt der strukturellen Logik von HTML Tabellen: Die Tabelle enthält Zeilen, diese wiederum enthält Zellen. Die Zellen können nach Bedarf spaltenübergreifend zusammengeführt werden.

Beispiel: 0.632.401.2 (Zollbehandlung gemäss den Abkommen mit der EWG und der EGKS)

- d) Mit der Anwendung dieses Protokolls werden die Zölle für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Waren in drei einheitlichen jährlichen Schritten auf Null zurückgeführt.

Schweizerische Zollposition	Zoll ab Inkrafttreten	Zoll ab Inkrafttreten + 1 Jahr	Zoll ab Inkrafttreten + 2 Jahre
	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht
2208.9021	27.30	13.70	Null
2208.9022	46.70	23.30	Null

...
Mit der Anwendung dieses Protokolls werden die Zölle für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Waren in drei einheitlichen jährlichen Schritten auf Null zurückgeführt.

```

<table>
  <description>Tabelle der Zölle in CHF je 100 kg Bruttogewicht</description>
  <tablecontent>
    <row type="header">
      <cell>Schweizerische Zollposition</cell>
      <cell>Zoll ab Inkrafttreten</cell>
      <cell>Zoll ab Inkrafttreten + 1 Jahr</cell>
      <cell>Zoll ab Inkrafttreten + 2 Jahre</cell>
    </row><row type="header">
      <cell></cell>
      <cell>CHF je 100 kg Bruttogewicht</cell>
      <cell>CHF je 100 kg Bruttogewicht</cell>
      <cell>CHF je 100 kg Bruttogewicht</cell>
    </row><row type="data">
      <cell>2208.9021</cell>
      <cell>27.30</cell>
      <cell>13.70</cell>
      <cell>Null</cell>
    </row><row type="data">
      <cell>2208.9022</cell>
      <cell>46.70</cell>
      <cell>23.30</cell>
      <cell>Null</cell>
    </row>
  </tableContent>
</table>
...

```

Illustration 13: Tabellen

6.6 Listen

Listen werden mittels `listType` realisiert.

<code>listType</code>
<code>li [à textType3]</code>

Das Element `li` ist vom Typ `textType3` und kann wiederum Listen enthalten (zyklische Definition für Listen). Damit lassen sich bei Bedarf sogar Unterlisten erstellen.

Bitte beachten: Listen werden relativ selten benötigt. Vieles, was zunächst wie eine Liste aussieht, ist in der Tat ein Artikelabschnitt und sollte auch so im CHLexML behandelt werden. Das Beispiel in Illustration 14 zeigt die Unterschiede: Die Texte a bis d sind Abschnitte (`partType`), während die eingerückten Aufzählungen echte Listen im Sinne von CHLexML sind.

Beispiel: Staatsverfassung des Kt. Luzern, Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994

§ 30 *Zuständigkeiten*

¹Zuständig für Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind

- a. die Gemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss § 13;
- b. der Gemeinde- oder der Bürgerrat für die
 - Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss § 12,
 - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist;
- c. der Korporationsrat für die
 - Erteilung des Korporationsbürgerrechts,
 - Festlegung der Einbürgerungstaxe,
 - Entscheide über den Verlust und den Verzicht des Korporationsbürgerrechts;
- d. das Justiz- und Sicherheitsdepartement für die
 - Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen,
 - Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht,
 - Nichtigklärung nach Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes.

```

...
<articleText> <!-- partType -->
  <partMetadata>
    <typeOfPart>A</typeOfPart>
    <partNumber>c.</partNumber>
  </partMetadata>
  <partTexts>
    <partText>
      <mixedText>der Korporationsrat für die
        <list>
          <li type="ul">Erteilung des Korporationsbürgerrechts,</li>
          <li type="ul">Festlegung der Einbürgerungstaxe</li>
          <li type="ul">Entscheide über den Verlust und den Verzicht des
            Korporationsbürgerrechts;</li>
        </list>
      </mixedText>
    </partText>
  </partTexts>
</articleText>
...

```

Illustration 14: Listen

6.7 Publikationshinweise

Publikationsangaben werden mit dem Typ `publicationType` hinterlegt.

<code>publicationType</code>
<code>journalText</code> <code>link [à linkType]</code>

`journal` enthält den üblichen Publikationshinweis in Textform, z.B. AS 2001 665. `link` verweist auf die externe Publikationsquelle.

7 Historisierung

Neben dem eigentlichen Erlasstext und den Metadaten bietet CHLexML ein Informationsgefäss, das es ermöglicht, die Änderungen aufzuzeichnen, die ein Erlass im Verlauf der Zeit erfahren hat.

7.1 Fassungen und Versionen

CHLexML unterscheidet zwischen Fassung und Version eines Dokuments.

- § Eine neue **Fassung** ist entweder die erste Publikation des Erlasses oder aber das Resultat einer *wesentlichen Änderung* an einem bestehenden Text (an einer bestehenden Fassung). Beispiele für wesentliche Änderungen sind: Aufhebung eines Artikels, Hinzufügen eines neuen Artikels, Einfügen oder Entfernen von Strukturelementen (Absätze, Kapitel) usw. Eine bestimmte Fassung identifiziert sich stets über das Datum des Inkrafttretens des geänderten Erlasses (mittels `dateLastChange`). So etwas wie eine "Fassungsnummer" wird nicht benötigt.
- § Eine neue **Version** entsteht immer dann, wenn geringfügige Änderungen am Erlasstext vorgenommen werden, welche die rechtliche Substanz nicht verändern und auch keine neue Publikation des Erlasses nötig machen. Beispiele von geringfügigen Änderungen sind: Behebung von Rechtschreibfehlern, Anpassung des Gültigkeitsbereiches, Einfügen oder Entfernen einer Fussnote, Hinzufügen einer neuen Anmerkung usw. Hauptmerkmal einer neuen Version ist, dass das Datum des Inkrafttretens unverändert bleibt und nur das Datum der letzten Änderung aktualisiert wird (`dateVersion`). Wird eine neue Fassung erstellt, so ist das Dokument automatisch die erste Version dieser neuen Fassung.

Der Entscheid, ob eine bestimmte Änderung zu einer neuen Fassung oder lediglich zu einer neuen Version führt, liegt ausserhalb des CHLexML Standards. Die Verantwortung über diese Frage obliegt dem Verfasser des CHLexML Dokumentes.

7.2 Historisierungskonzept

Die Historisierung im CHLexML Dokument dient der Recherche darüber, wie die betrachtete Fassung oder Version eines Erlasses aus früheren Fassungen resp. Versionen entstanden ist. Die Aufzeichnung der Änderungen gegenüber der Vorversion (Fassung) wird in einem speziellen XML Unterbaum hinterlegt: `norm/history`.

`norm/history` ist vom Typ `historyType`. Dessen Element `previousHistory` ist wiederum vom selben Typ, d.h. `historyType` definiert sich zyklisch. Diese Konstruktion erlaubt die Verkettung von beliebig in die Vergangenheit zurück reichenden Historisierungsinformationen. Die Verkettung ist wie folgt zu interpretieren:

- § `norm/history` enthält Änderungsinformation gegenüber der Vorversion oder, falls das vorliegende Dokument eine neue Fassung repräsentiert, gegenüber der früheren Fassung;
- § `norm/history/previousHistory` enthält die Änderungsinformation aus Sicht der Vorversion. Diese Information war einst unter `norm/history` im CHLexML der Vorversion untergebracht und wurde nun um eine Stufe nach hinten versetzt;
- § `norm/history/previousHistory/previousHistory` enthält die Änderungsinformation, die wiederum eine Stufe weiter zurückreicht;
- § usw.

In der Praxis heisst das: wenn eine neue Fassung oder Version erstellt wird, dann kann der gesamte XML Unterbaum für die Historisierung, wie er im alten Dokument unter `norm/history` vorliegt, im neu zu erstellenden Dokument unter `norm/history/previousHistory` abgelegt werden.

Wird ein Erlass erstmals verabschiedet oder zum ersten Mal in elektronischer Form erfasst, bleibt `norm/history` leer.

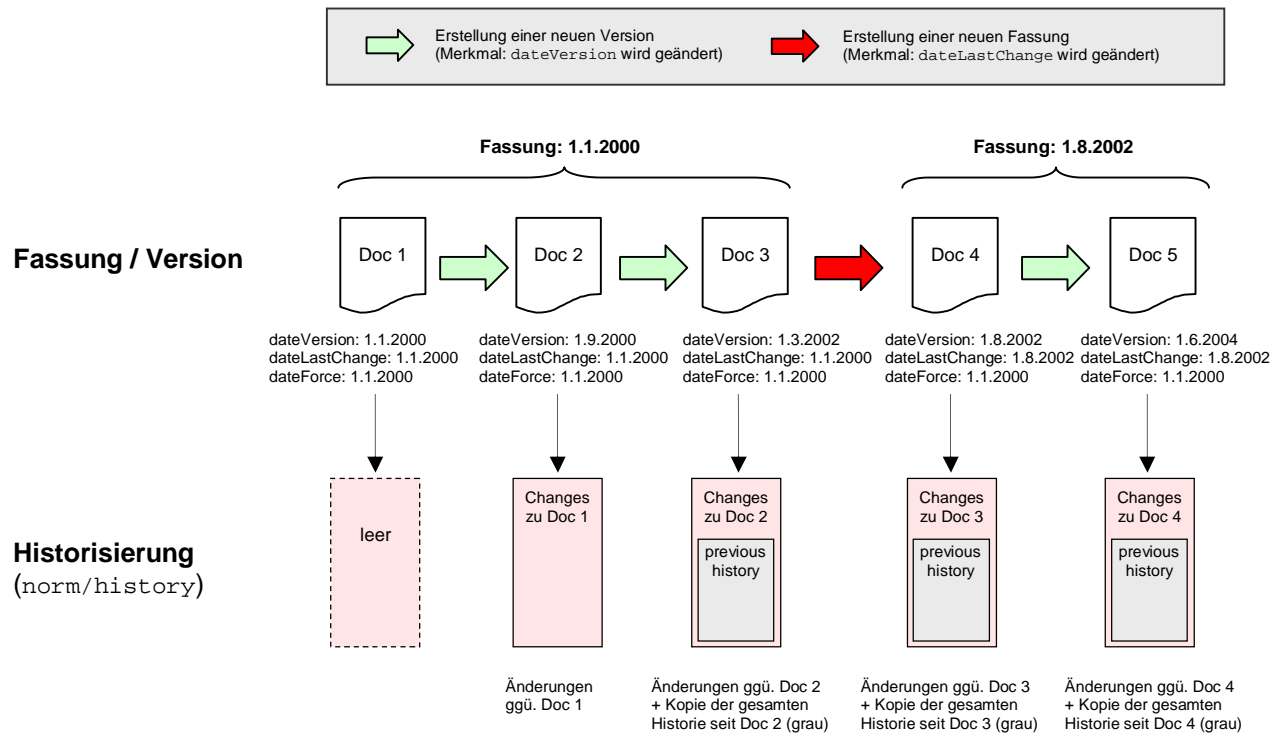


Illustration 11: Fassung, Version, verkettete Historisierung

7.3 historyType

Der XML Unterbaum norm/history ist vom Typ historyType.

historyType
info
dateForce
dateVersion
publication [à publicationType]
normNumber
number
comment
ingress
normMetadata
headers
abbreviations
shortTitles
type
authors
dateAdoption
dateAdoptionChange
dateForce
dateLastChange
dateAbrogation
structures
structure
articles
article
signatures
application
restrictions
annotations
appendices
previousHistory [à historyType]

historyType wird dazu verwendet, die Art der Änderungen gegenüber der Vorversion (und mittels historyType/previousHistory auch jene gegenüber den davor liegenden Versionen) zu deklarieren. Es handelt sich jedoch nicht um eine detaillierte Aufzeichnung von einzelnen Änderungen. Wo nötig, kann die Stelle, die von einer Änderung betroffen war, näher eingegrenzt werden, z.B. wenn Artikel von einer Änderung betroffen sind, kann die genaue Stelle im Dokument und damit der betreffende Artikel identifiziert werden.

historyType	Bedeutung, falls Element vorhanden	Bezüglich Vorversion hat geändert
info/...	Identifiziert die Fassung/Version, auf die sich die Änderungsinformationen beziehen	
	dateForce: Datum des Inkrafttretens des Erlasses ¹ . In der Vorversion zu finden unter norm/normMetadata/dates/dateLastChange	-
	dateVersion: Datum, an dem die Vorversion erstellt worden ist. Dort zu finden unter norm/normMetadata/dates/dateVersion	-
	publication: Information über die Publikation der Vorversion, falls diese erfolgt ist	norm/normMetadata/firstPublication
normNumber	number: Erlass-Nummer hat geändert	norm/normMetadata/normNumber/number
	comment: Mindestens eine Fussnote zur Erlassnummer wurde geändert	norm/normMetadata/normNumber/comment
ingress	Der Ingress wurde geändert	norm/normMetadata/ingress/...
normMetadata/...	headers: Überschrift(en) geändert	norm/normMetadata/headers/...
	abbreviations: Abkürzung(en) geändert	norm/normMetadata/abbreviations/...
	shortTitles: Kurztitel geändert	norm/normMetadata/shortTitles/...
	type: Eine Typangabe wurde geändert	norm/normMetadata/type
	authors: Autoren geändert	norm/normMetadata/authors/...
	dateAdoption: Erlass-Datum geändert	norm/normMetadata/dates/dateAdoption
	dateAdoptionChange: Der Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Fassung wurde geändert (z.B. bei rückwirkender Annahme)	norm/normMetadata/dates/dateAdoptionChange
	dateForce: Datum des ersten Inkrafttretens geändert (einziger plausibler Grund hierfür: Tippfehler in der vorangegangenen Version).	norm/normMetadata/dates/dateForce
	dateLastChange: Fassungs-Datum geändert	norm/normMetadata/dates/dateLastChange
	dateAbrogation: Ausserkrafttreten-Datum geändert	norm/normMetadata/dates/dateAbrogation
structures	Erlass-Struktur geändert	z.B. Einfügen von Zwischentiteln
articles	Mindestens ein Artikel wurde geändert	z.B. Neuer Artikel, Streichung eines Artikels
signatures	Mindestens eine Signatur wurde geändert	norm/normTail/signatures
application	Geltungsbereich wurde verändert	norm/normTail/applications/...
restrictions	Vorbehalte wurden verändert	norm/normTail/restrictions/...
annotations	Anmerkungen haben geändert	norm/normTail/annotations/...
appendices	Die Liste der referenzierten Anhänge resp. ein im Dokument enthaltener Anhang hat geändert	norm/normTail/appendices/...
previousHistory	Die gesamte Historie aus Sicht der vorhergehenden Version.	Kopie des Baumes in norm/history/...

Die exakte Bedeutung der Elemente in norm/history wird im Dokument "Blue Book Appendix – Technical XML Reference" erklärt.

¹ normMetadata/dates/dateLastChange ist das Datum, an welchem eine neue Fassung erstellt worden ist. Es ist nicht das Änderungsdatum des Dokuments.

7.4 Pflegebedarf für vorangegangene Fassungen

Das Element `norm/normMetadata/dates/dateValidUntil` enthält das Datum, an welchem die Fassung ihre Gültigkeit verliert. Diese Information ist im Voraus nicht bekannt. Wenn eine neue Fassung entsteht, so bedeutet dies für die alte Fassung, dass `dateValidUntil` nun bekannt ist. Diese Angabe kann also nur im Nachhinein gemacht werden und erfordert eine aufmerksame Verwaltung von Versionen und Fassungen, soll diese Angabe in den "alten" Dokumenten nachgetragen werden.

Die Nachpflege der Vorversion im Element `dateValidUntil` ist optional.

8 Beispiel

Verordnung über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung (SR 172.010.421)

Wie ist das Beispiel zu lesen?



Das rot gestrichelte Gebiet wird in der angegebenen "Blocknummer" (Zone mit roter Zahl) im CHLexML Beispiel beschrieben.



Das blau gestrichelte Gebiet enthält Informationen des Herausgebers, z.B. Texte oder grafische Elemente, die nicht Gegenstand des Erlassertextes sind und in CHLexML nicht beschrieben werden.



Das Beispiel ist gekürzt. Inhalte des Erlasses, die nicht im Beispiel vorkommen, sind mit einem schwarzen Balken gekennzeichnet.

	Verordnung	172.010.421	3
	über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung		8
5	vom 28. Mai 2003 (Stand am 1. Juli 2007)		5
6	<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 20 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1950 ¹ (RVOG) sowie auf Artikel 37 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 ² (BPG), verordnet:		
9	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
10	Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt die Tätigkeit erfahrener Kader der Bundesverwaltung als interne Beraterinnen und Berater (Senior Beratende). ² Sie regelt insbesondere: a. die Organisation und Leistungen; b. die rechtliche Stellung; c. die Finanzierung.		
11	Art. 2 Ziele der internen Beratung Die interne Beratung durch die Senior Beratenden dient folgenden Zielen: a. Sie stellt den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung qualitativ hoch stehende und preiswerte Beratungsleistungen zur Verfügung und schafft die Möglichkeit, gezielt verwaltungsinterne Wissen zu nutzen. b. Sie nutzt das Potenzial erfahrener Kader der Bundesverwaltung, indem sie die Weitergabe von Wissen und Erfahrung an nachrückende Kaderkräfte ermöglicht. c. Sie erfüllt mit neuen beruflichen Herausforderungen und flexiblen Beschäftigungsmöglichkeiten die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der erfahrener Kader der Bundesverwaltung. d. Sie erhöht die Erfolgchancen der Nachwuchskräfte.		
7	AS 2003 1801		
27	¹ SR 172.010 ² SR 172.220.1		
			1

172.010.421	3	Organisation der Bundesverwaltung	
Art. 3	Verhältnis zu externen Beratungen		12
	Bevor Beratungsaufträge an verwaltungsexterne Institutionen und Personen vergeben werden, ist abzuklären, ob die Beratung nicht durch Senior Beratende erfolgen kann.		
2. Kapitel: Organisation und Leistungen			13
Art. 4	Organisationseinheit		14
	¹ Die Senior Beratenden sind in einer zentralen Organisationseinheit zusammengefasst. ² Die Organisationseinheit ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) unterstellt und administrativ dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) zugeordnet.		
Art. 5	Organisation und Geschäftsführung		15
	- Die Organisationseinheit organisiert sich nach partnerschaftlichen Prinzipien selbst. ² Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. ³ Das EFD ernannt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Antrag der Organisationseinheit. ⁴ Die Organisationseinheit entscheidet im Einvernehmen mit dem Departement, bei dem die oder der interessierte Kaderangehörige angestellt ist, über die Aufnahme als Senior Beraterin oder Senior Berater. Bei fehlenden Einvernehmen fungiert das EFD als Mediator. ⁵ Das EFD kann einen Beirat aus verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Persönlichkeiten zur Begleitung der Organisationseinheit bestimmen.		
Art. 6	Geschäftsordnung		16
	¹ Die Organisationseinheit gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Die Geschäftsordnung regelt insbesondere: a. die Grundsätze der Geschäftsführung; b. die Verteilung der Aufgaben, der Kompetenzen und der Verantwortung innerhalb der Organisationseinheit; c. das Anforderungsprofil, das die Senior Beratenden erfüllen sollen, damit sie die Leistungen nach Artikel 3 erbringen können; d. das Verfahren zur Auswahl neuer Senior Beratender im Einvernehmen mit den Departementen; e. das Vorgehen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absatz 2 noch nicht erfüllt sind; f. die Aus- und Weiterbildung der Senior Beratenden. ³ Die Geschäftsordnung wird vom EFD genehmigt.		
			2

4 Interne Berater durch erfahrene Kader

3 172.010.421

Art. 7 Berichterstattung und Evaluation

¹ Die Organisationseinheit erstattet dem EFD jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Das EFD sorgt für die Evaluation der Massnahmen nach dieser Verordnung. Es erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, dem Bundesrat Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 8 Leistungsangebot

¹ Die Senior Beraterinnen bieten den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung insbesondere folgende Beratungsdienstleistungen an:

- Sie erarbeiten Expertenwissen und stellen es zur Verfügung.
- Sie begleiten und betreuen Personen und Prozesse.
- Sie übernehmen Projektaufgaben und interdisziplinäre Linienfunktionen.
- Sie führen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus und erstellen Gutachten.
- Sie vertreten den Bund in verwaltungsinternen und -externen Gremien.

² Sie begründen ihr Auftragsverhältnis über eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Art. 9 Leistungen an Dritte

Die Senior Beraterinnen können im Rahmen der Organisationseinheit ihre Beratungsdienstleistungen Dritten anbieten, soweit dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

Art. 10 Vertraulichkeit

¹ Die Beratungsinhalte und die im Rahmen von Beratungsaufträgen erstellten Dokumente sind vertraulich.

² Ihre Weitergabe bedarf der Zustimmung der Auftraggeber.

18 3. Kapitel: Rechtliche Stellung

Art. 11 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei melden der Organisationseinheit ihre für die interne Beratung geeigneten erfahreneren Kader.

² Kader eignen sich auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Potentials als Senior Beraterinnen. Voraussetzung ist zudem, dass sie in der Regel:

- mindestens 58 Jahre alt sind,
- an der aktuellen Stelle in der Lohnklasse 82 oder höher eingereiht sind, und
- das Anforderungsprofil gemäss Geschäftsordnung erfüllen.

3

172.010.421

3

Organisation der Bundesverwaltung

³ Ausnahmsweise können Kader der Bundesverwaltung Senior Beraterinnen werden, die mindestens 55 Jahre alt sind, in der Lohnklasse 76 oder höher eingereiht sind und das Anforderungsprofil gemäss Geschäftsordnung erfüllen.

⁴ Die Organisationseinheit kann weitere Anforderungen festlegen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anstellung als Senior Beraterin oder als Senior Berater.

Art. 12 Arbeitsvertrag

¹ Die Organisationseinheit und die Senior Beraterin oder der Senior Berater begründen das Arbeitsverhältnis durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Sie vereinbaren den Übertritt von der bisherigen Stelle in die Organisationseinheit nach Artikel 29 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³ (BPV).

² Das Arbeitsverhältnis endet in der Regel beim Erreichen des ordentlichen AITV-Alters. Es kann in Einzelfällen nach Artikel 35 BPV höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.

³ Themenbezogene Senior Beraterinnen können für die Organisationseinheit weiter im Auftragsverhältnis tätig sein.

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Das Arbeitsverhältnis der Senior Beraterinnen richtet sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nach dem BPG und seinen Ausfühngserlassen.

² Die Senior Beraterin oder der Senior Berater leistet mindestens 80 Beratungstage pro Jahr.

³ Mangelnde Tüchtigkeit und Tauglichkeit sowie fehlende Bereitschaft der Senior Beraterin oder des Senior Beraters, die 80 Beratungstage pro Jahr zu erbringen, gelten als Gründe zur Vertragsanpassung beziehungsweise zur Kündigung nach Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe c BPG. Der Arbeitsvertrag hält dies fest.

Art. 14 Nebenbeschäftigung und Nebenerwerbstätigkeit

¹ Die Organisationseinheit entscheidet nach Artikel 91 BPV⁴ über die Bewilligung für Nebenbeschäftigungen der Senior Beraterinnen.

² Senior Beraterinnen, die für Nebenbeschäftigungen die Infrastruktur der Organisationseinheit benutzen, entschädigen diese dafür auf der Basis der Vollkosten.

³ Die Senior Beraterinnen dürfen im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung keine Aufträge der Bundesverwaltung annehmen.

⁴ Sie legen ihre Nebenerwerbseinkünfte sowie die daraus erzielten Einkommen gegenüber der Organisationseinheit offen.

³ SR 172.210.111.3

⁴ SR 172.210.111.3

1

4	Interne Beratung durch erfahrene Kader	3	172.010.421
	<p>Art. 15 Lohn</p> <p>¹ Die Senior Beraterin oder der Senior Berater erhält einen Mindestlohn. Dieser beträgt fünfzig Prozent des letzten in der früheren Funktion erzielten Lohnes (Referenzlohn).</p> <p>² Zusätzlich zum Mindestlohn erhält die Senior Beraterin oder der Senior Berater einen individuellen Leistungslohn. Grundlage dafür ist die Auslastung, die zusätzlich zu den zu erbringenden 80 Beratungstagen erzielt wird. Übersteigt Mindestlohn und Leistungslohn zusammen den Referenzlohn, so wird der Mindestlohn entsprechend reduziert.</p> <p>³ Der Mindestlohn wird in 12 Teilen ausbezahlt. Der Leistungslohn wird auf der Grundlage der im Vormonat erzielten Auslastung entrichtet.</p> <p>⁴ Der Lohn bei Krankheit und Unfall richtet sich nach Artikel 29 BPG und den Artikeln 56 ff. BVD. Grundlage der Berechnung und der Auszahlung ist der Referenzlohn.</p> <p>⁵ Der Referenzlohn berücksichtigt die Lohnanpassungen beim Bund.</p>		
19	<p>Art. 16 Pensionskasse</p> <p>¹ Die Senior Beratenden bleiben bei PUBLICA versichert.</p> <p>² Die Organisationseinheit deckt PUBLICA den Referenzlohn als massgebenden Lohn.⁶</p> <p>³ Der Referenzlohn bleibt für die berufliche Vorsorge bis zu einem allfälligen Teilarbeitsruhezeitpunkt der Senior Beraterin oder des Senior Beraters, spätestens aber bis zum vollendeten 60. Altersjahr, unverändert.</p> <p>⁴ Die Organisationseinheit und die Senior Beraterin oder der Senior Berater bezahlen je für sich die PUBLICA geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach Massgabe der Bestimmungen über die berufliche Vorsorge für das Bundespersonal.</p>		
20	<p>4. Kapitel: Finanzierung</p>		
21	<p>Art. 17 Finanzierungsmethoden</p> <p>¹ Die Finanzierung der Organisationseinheit wird haushaltsneutral gestaltet.</p> <p>² Die Organisationseinheit arbeitet nicht gewinnstrebig.</p> <p>³ Beim EPA wird für die Organisationseinheit ein separates Abrechnungskonto eingerichtet.</p>		
	<p>⁶ SR 172.220.111.3</p> <p>⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 41.1 der V vom 12. Juni 2007 (AS 2007 2871).</p>		
			5

172.010.421	3	Organisation der Bundesverwaltung	
		<p>⁴ Das ursprünglich zuständige Departement schenkt bis zur Auflösung des Arbeitsvertrags der Organisationseinheit für die Senior Beraterin oder den Senior Berater jeweils Anfang Jahr aus dem Kredit „Dienstleistungen Dritter“ einen individuellen Sockelbetrag gut. Der Sockelbetrag dient der Sicherstellung des Betriebsaufwandes, insbesondere der garantierten Mindestlöhne. Das Departement hat ein Vorrrecht auf die von der Senior Beraterin oder dem Senior Berater zu leistenden 80 Beratungstage.</p> <p>⁵ Beauftragt eine Verwaltungseinheit der Bundesverwaltung die Organisationseinheit oder eine Senior Beraterin oder einen Senior Berater direkt, so schreibt sie für die bezogenen Beratungsleistungen der Organisationseinheit Kreditmittel aus ihrer Kreditlinie „Dienstleistungen Dritter“ gut.</p>	21
		<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	22
		<p>Art. 18 Vollzug</p> <p>Das EFD vollzieht diese Verordnung.</p>	23
		<p>Art. 19 Änderung bestehendes Recht</p> <p>Die Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000⁷ (OV-TFD) für das Eidgenössische Finanzdepartement wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 1 Abs. 3 Ziff. 5</p> <p>...</p> <p>Art. 20 Abs. 3</p> <p>...</p>	24
		<p>Art. 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.</p>	25
		<p>⁷ SR 172.215.1. Die hierarchisch aufgeführten Art. sind einseitig im generellen Erlös.</p>	27
			6

CHLexML**Verordnung über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung
(SR 172.010.421)**

1	XML Dateheader <pre><?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <!--Sample XML file generated by XMLSpy v2008 (http://www.altova.com)--></pre>
2	Zu Beginn stehen die Editor's Notes <pre><norm xsi:noNamespaceSchemaLocation="CHLexML_1.0.xsd" xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"> <editorsNotes> Das ist ein Beispiel für einen im CHLexML-Format dargestellten Bundes-Erlass (SR 172.010.421). Status: v.01 (Entwurf). Data Factory AG, 13.6.2008 </editorsNotes></pre>
3	Die SR Nummer des Erlasses <pre><normMetadata> <normNumber> <collection>SR</collection> <normID>1234</normID> <number>172.010.421</number> </normNumber></pre>
4	Nicht im Erlassstext erfasste Metadaten (Ausnahme: shortTitles/title. Dieses Element könnte im vorliegenden Fall die Kopfzeile der ungeraden Seiten bestimmen) <pre> <abbreviations> <abbreviation lang="de">SenV</abbreviation> <!-- Erfundene Abkürzung --> </abbreviations> <shortTitles> <title lang="de">Interne Beratung durch erfahrene Kader</title> <!-- Erfundener Kurztitel --> </shortTitles> <type>Verordnung</type> <authors> <author> <ch> <designations> <designation lang="de">Bundesrat</designation> <designation lang="fr">Conseil Fédéral</designation> </designations> </ch> </author> </authors></pre>
5	Relevante Datumsangaben: Verabschiedung, Inkrafttreten und letzter Stand <pre> <dates> <dateAdoption>2003-05-28</dateAdoption> <dateForce>2003-07-01T00:00:00</dateForce> <dateLastChange>2007-07-01</dateLastChange> <dateVersion>2007-07-01</dateVersion> </dates></pre>
6	Der Ingress <pre> <ingress> <ingressText lang="de"> <authorityDescription>Der Schweizerische Bundesrat,</authorityDescription> <basis>gestützt auf Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 <comment><commentReferencing>1</commentReferencing></comment> (RVOG) </basis> <basis>sowie auf Artikel 37 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2002 <comment><commentReferencing>2</commentReferencing></comment> (BPG)</basis> <formal>verordnet:</formal> </ingressText> </ingress></pre>
7	Übrige Metadaten <pre> <firstPublication lang="de"> <journalText>AS 2003 1801</journalText> <link> <linkID>1001</linkID> <uri lang="de">http://www.admin.ch/ch/d/as/2003/1801.pdf</uri> </link> <details> <journal>AS</journal> <yearOrNumber>2003</yearOrNumber> <page>1801</page> </details> <text lang="de">Erstpublikation in AS 2003 1801</text> </firstPublication> </normMetadata></pre>
8	Der Erlassstext als Strukturbaum, beginnend mit Ebene 0, dem Erlass-Titel <pre><normContents> <!-- Titel des Erlasses. structureLevel ist 0 --> <structure> <structureKind>M</structureKind> <structureLevel>0</structureLevel> <structureContents ID="2001"> <structureContent lang="de"> <structureText>Verordnung <break type="line"/>über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung</structureText> </structureContent> </structureContents> </structure></pre>
9	1. Kapitel (entspricht der 2. Strukturebene, d.h. einmalige Verschachtelung von structure/subStructure) <pre> <subStructure> <!-- 1. Untertitel --> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2002"></pre>

	<pre> <structureContent lang="de"> <structureOrder>1. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Allgemeine Bestimmungen</structureText> </structureContent> </structureContents> </pre>
10	Der 1. Artikel
	<pre> <normTexts> <!-- 1. Artikel --> <article> <articleMetadata ID="3001"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>1</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Gegenstand</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <!-- 1. Absatz von Artikel 1 --> <partMetadata ID="4001"> <partNumber>1</partNumber> <!-- Teil Nr. 1 --> <typeOfPart>A</typeOfPart> <!-- Typ: Alinea --> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Diese Verordnung regelt die Tätigkeit erfahrener Kader der Bundesverwaltung als interne Beraterinnen und Berater (Senior Beratende).</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <!-- 2. Absatz von Artikel 1 --> <articleText> <partMetadata ID="4002"> <partNumber>2</partNumber> <!-- Teil Nr. 2 --> <typeOfPart>A</typeOfPart> <!-- Typ: Alinea --> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Sie regelt insbesondere:</mixedText> </partText> </partTexts> <!-- Unterelemente --> <subparts> <articleText> <partMetadata ID="4003"> <partNumber>a.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die Organisation und Leistungen;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4004"> <partNumber>b.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die rechtliche Stellung;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4005"> <partNumber>c.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die Finanzierung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
11	Der 2. Artikel
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3002"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>2</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Ziele der internen Beratung</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4006"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> </articleText> </articleBody> </article> </pre>

	<pre> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die interne Beratung durch die Senior Beratenden dient folgenden Zielen:</mixedText> </partText> </partTexts> <subparts> <articleText> <partMetadata ID="4007"> <partNumber>a.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Sie stellt den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung qualitativ hoch stehende und preiswerte Beratungsleistungen zur Verfügung und schafft die Möglichkeit, gezielt verwaltungsinternes Wissen zu nützen.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4008"> <partNumber>b.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Sie nutzt das Potenzial erfahrener Kader der Bundesverwaltung, indem sie die Weitergabe von Wissen und Erfahrung an nachrückende Kaderkräfte ermöglicht.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4009"> <partNumber>c.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Sie erhält mit neuen beruflichen Herausforderungen und flexiblen Beschäftigungsmöglichkeiten die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der erfahrenen Kader der Bundesverwaltung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4010"> <partNumber>d.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Sie erhöht die Erfolgchancen der Nachwuchskräfte.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
12	Der 3. Artikel – im Anschluss wird das Kapitel 1 abgeschlossen (vgl. normContents opening tag in Block 18)
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3003"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>3</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Verhältnis zu externen Beratungen</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4021"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Bevor Beratungsaufträge an verwaltungsexterne Institutionen und Personen vergeben werden, ist abzuklären, ob die Beratung nicht durch Senior Beratende erfolgen kann. </mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
13	Das 2. Kapitel
	<pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>2</structureLevel> </pre>

	<pre> <structureContents ID="2003"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>2. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Organisation und Leistungen</structureText> </structureContent> </structureContents> <normTexts> </pre>
14	<p>Artikel 4</p> <pre> <article> <articleMetadata ID="3004"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>4</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Organisationseinheit</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4031"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Senior Beratenden sind in einer zentralen Organisationseinheit zusammengefasst.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4032"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationseinheit ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) unterstellt und administrativ dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) zugeordnet.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
15	<p>Artikel 5</p> <pre> <article> <articleMetadata ID="3005"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>5</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Organisation und Geschäftsleitung</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4033"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationseinheit organisiert sich nach partnerschaftlichen Prinzipien selbst.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4034"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4035"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Das EFD ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Antrag der Organisationseinheit.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4036"> </pre>

	<pre> <partNumber>4</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationseinheit entscheidet im Einvernehmen mit dem Departement, bei dem die oder der interessierte Kaderangehörige angestellt ist, über die Aufnahme als Senior Beraterin oder Senior Berater. Bei fehlendem Einvernehmen fungiert das EFD als Mediator.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleText> <partMetadata ID="4037"> <partNumber>5</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Das EFD kann einen Beirat aus verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Persönlichkeiten zur Begleitung der Organisationseinheit bestimmen.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
16	Artikel 6
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3006"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>6</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Geschäftsordnung</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <!-- Absatz 1 --> <partMetadata ID="4041"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationseinheit gibt sich eine Geschäftsordnung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <!-- Absatz 2 --> <partMetadata ID="4042"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <subparts> <!-- Unterelemente (Aufzählungen) --> <articleText> <partMetadata ID="4044"> <partNumber>a.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">die Grundsätze der Geschäftsführung;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4045"> <partNumber>b.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">die Verteilung der Aufgaben, der Kompetenzen und der Verantwortung innerhalb der Organisationseinheit;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4046"> <partNumber>c.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">das Anforderungsprofil, das die Senior Beratenden erfüllen sollen, damit sie die Leistungen nach Artikel 8 erbringen können;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleBody> <partMetadata ID="4047"> </pre>

	<pre> <partNumber>d.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">das Verfahren zur Auswahl neuer Senior Beratender im Einvernehmen mit den Departementen;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4048"> <partNumber>e.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">das Vorgehen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absatz 2 noch nicht erfüllt sind;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4049"> <partNumber>f.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">die Aus- und Weiterbildung der Senior Beratenden.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleText> <articleText> <!-- Absatz 3 --> <partMetadata ID="4043"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Geschäftsordnung wird vom EFD genehmigt.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </pre>
17	Artikel 7 bis 10 werden hier nicht weiter ausgeführt. Nach Artikel 10 wird das 2. Kapitel beendet.
	<pre> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
18	3. Kapitel
	<pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2004"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>3. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Rechtliche Stellung</structureText> </structureContent> </structureContents> </normTexts> </pre>
19	Artikel 11 bis 15 werden hier nicht weiter ausgeführt. Es folgt Artikel 16.
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3016"> <!-- ID 3016 wird weiter unten in der History referenziert. --> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>16</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Pensionskasse</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4050"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Senior Beratenden bleiben bei PUBLICA versichert.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4051"> <!-- ID 4051 wird weiter unten in der History referenziert. --> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationseinheit meldet PUBLICA den Referenzlohn als massgebenden </pre>

	<pre> Lohn.<comment><commentReferencing>2</commentReferencing></comment></mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4052"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Der Referenzlohn bleibt für die berufliche Vorsorge bis zu einem allfälligen Teilaltersrentenbezug der Senior Beraterin oder des Senior Beraters, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr, unverändert.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4053"> <partNumber>4</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationseinheit und die Senior Beraterin oder der Senior Berater bezahlen je für sich die PUBLICA geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach Massgabe der Bestimmungen über die berufliche Vorsorge für das Bundespersonal.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
20	Kapitel 4
	<pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2005"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>4. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Finanzierung</structureText> </structureContent> </structureContents> </normTexts> </pre>
21	Artikel 17 – im Anschluss wird das Kapitel 4 abgeschlossen
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3017"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>17</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Finanzierungsmodus</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4060"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Finanzierung der Organisationseinheit wird haushaltsneutral gestaltet.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4061"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationseinheit arbeitet nicht gewinnstrebig.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4062"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Beim EPA wird für die Organisationseinheit ein separates Abrechnungskonto eingerrichtet.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleText> </pre>

	<pre> <partMetadata ID="4063"> <partNumber>4</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Das ursprünglich zuständige Departement schreibt bis zur Auflösung des Arbeitsvertrags der Organisationseinheit für die Senior Beraterin oder den Senior Berater jeweils Anfang Jahr aus dem Kredit ‚Dienstleistungen Dritter‘ einen individuellen Sockelbetrag gut. Der Sockelbetrag dient der Sicherstellung des Betriebsaufwandes, insbesondere der garantierten Mindestlöhne. Das Departement hat ein Vorrecht auf die von der Senior Beraterin oder dem Senior Berater zu leistenden 80 Beratertage.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4064"> <partNumber>5</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Beauftragt eine Verwaltungseinheit der Bundesverwaltung die Organisationseinheit oder eine Senior Beraterin oder einen Senior Berater direkt, so schreibt sie für die bezogenen Beratungsleistungen der Organisationseinheit Kreditmittel aus ihrer Kreditrubrik 'Dienstleistungen Dritter gut.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
22	Kapitel 5
	<pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2005"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>5. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Schlussbestimmungen</structureText> </structureContent> </structureContents> </normTexts> </pre>
23	Artikel 18
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3018"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>18</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Vollzug</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4100"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Das EFD vollzieht diese Verordnung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
24	Artikel 19
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3019"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>19</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Änderung bisherigen Rechts</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4101"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Die Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000<comment> <commentReferencing>2</commentReferencing></comment> (OV-EFD) für das Eidgenössische Finanzdepartement wird wie folgt geändert:<br type="line"/> </pre>

	<pre> <format style="i">Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5</format> <break type="line"/>...<break type="line"/> <format style="i">Art. 12 Abs. 3</format> <break type="line"/>... </mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
25	Artikel 20 – im Anschluss wird das Kapitel 5 abgeschlossen. Alle Kapitel und Artikel befinden sich auf Ebene 1 der Strukturhierarchie; das closing tag subStructure in Block 48, vorletzte Zeile, bezieht sich auf das opening tag in Block 18.
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3020"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>20</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText lang="de">Inkrafttreten</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4102"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText lang="de">Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </subStructure> </normContents> </pre>
26	Diese Verordnung hat keine Unterschriften (Signatures) und auch sonst keine Elemente, die in der normTail Struktur unterzubringen wären.
	<pre> </normTail> </normTail> </pre>
27	Die Fussnoten. Die Verordnung enthält 7 Fussnoten, im Beispiel sind lediglich deren 3 behandelt worden.
	<pre> <normComments> <normComment> <!-- Fussnote mit Querverweis für die Anzeige im Web --> <commentReferenced>1</commentReferenced> <commentText> <relation> <source>SR 172.010</source> <link> <linkID>1009</linkID> <uri lang="de">http://www.admin.ch/ch/d/sr/17.html#172.010</uri> <details> <journal>SR</journal> <yearOrNumber>172.010</yearOrNumber> </details> <text lang="de">RVOG SR 172.010</text> </link> </relation> </commentText> </normComment> <normComment> <!-- Einfache Fussnote --> <commentReferenced>2</commentReferenced> <commentText>SR 172.220.1</commentText> </normComment> ... <normComment> <!-- Fussnote mit Querverweis für die Anzeige im Web --> <commentReferenced>7</commentReferenced> <commentText>SR 172.215.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass. <relation> <source>SR 172.215.1</source> <link> <linkID>1010</linkID> <uri lang="de">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_215_1.html</uri> <details> <journal>SR</journal> <yearOrNumber>172.215.1</yearOrNumber> </details> <text lang="de">OV-EVD SR 172.215.1</text> </link> </relation> </commentText> </normComment> </normComments> </pre>
28	Historisierung (Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version oder Fassung des Erlasses)
	<pre> <history> <info> <dateForce>2003-07-01</dateForce> <!-- Inkrafttretensdatum der vorhergehenden Fassung --> <dateVersion>2003-07-01</dateVersion> <!-- Nachführungsdatum --> <publication lang="de"> <journalText>AS 2007 2871</journalText> <!-- Fundstelle der Änderung --> </link> </pre>

```
<linkID>1002</linkID>
<uri lang="de">http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/2871.pdf</uri> <!-- URL der AS-Fundstelle -->
<details>
  <journal>AS</journal>
  <yearOrNumber>2007</yearOrNumber>
  <page>2871</page>
</details>
</link>
</publication>
</info>
<articles>
  <!-- Was hat genau geändert? Der Artikel mit der ID 3016; darin der Textteil mit der ID 4051 -->
  <!-- Das bedeutet konkret: Art. 16 Abs. 2 -->
  <article historyImpact="major" historyChange="modify" id1="3016" id2="4051"/>
</articles>
</history>
</norm>
```

CHLexML ist kostenlos und frei benutzbar.

Herausgeber

Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik SVRI

Kontaktadresse

Postfach 7141, 3001 Bern

T: 031 / 323 53 36

F: 031 / 322 37 46

www.svri.ch

Konzept und Redaktion

Data Factory AG, Zürich, www.datafactory.ch

Zweiacker IT Management, Herzogenbuchsee, www.zweiacker.com